



Sportvereinigung

Rommelshausen e.V.

...gemeinsam in die Zukunft!

Abteilungsordnung der Spvgg Rommelshausen e.V.

Die Abteilungen sind nach § 15 der Vereinssatzung berechtigt, sich eigene Abteilungsordnungen zu geben. Diese dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Die Abteilungen üben die Disziplinalgewalt gegenüber Ihren Abteilungsmitgliedern aus.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
4. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
5. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweils übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in der Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschlüsse aus einer Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsvorstands.
2. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
3. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung § 6 entsprechend.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 5 der Vereinssatzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 5 der Vereinssatzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
Die Abteilungsbeiträge sind vor Beschluss durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen vom Vorstand zu genehmigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. der Abteilungsausschuss
2. die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht mindestens aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) Kassenwart

Wenn möglich sollen auch die folgenden Positionen besetzt werden:

- a) Jugendleiter
 - b) Schriftführer
2. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
 3. Der Abteilungsausschuss gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
 4. Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 5. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, den Fragen der Bestellung etc., die Regelungen der Vereinssatzung und den weiteren Vereinsordnungen analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsausschuss schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Abteilungsausschusses
 - c) Neuwahlen des Abteilungsausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Antrag zur Auflösung der Abteilung

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Es gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand des Vereins innerhalb eines Monats zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann nach Antrag der Abteilungsversammlung durch den Hauptausschuss aufgelöst werden.
2. Nach Auflösung der Abteilung geht das Vermögen auf den Hauptverein über.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Hauptausschuss am 28.09.2010 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.